

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiter/in:
Stefanie Gruber
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-9272
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.04-180049

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:
Traunstein, 23.01.2019

Immissionsschutzrecht;

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 „Umkristallisation“ des Prozesses 2 „Alpha-Liponsäure“ inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Stadt Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Anlagen

Anlage 1 bis 3 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (1 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHIED:

I. Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

I.1

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der GMP-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

- Änderung des Prozesses 2 „Alpha-Liponsäure“ durch den optionalen Prozessschritt 3 „Umkristallisation“
- Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung



I.3 Genehmigungsumfang

Die GMP-Anlage besteht aus dem Produktionsgebäude O01 und dem GMP-Tanklager O02.

Es handelt sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien, u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung.

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar, in dessen Behälter ... max. ... an Cyanamid L500 gelagert werden dürfen.

Die Genehmigung zum Betrieb der GMP-Anlage erstreckt sich auf die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Produkte in den jeweils angegebenen jährlichen max. Produktionsmengen sowie auf die Handhabung der mit Stand vom 14.06.2017 vorgelegten Stoffliste, ergänzt um die im Antrag beigefügte Stoffliste mit Stand vom 17.07.2018.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

II.1.1 Die Eignung der Abfüllanlage ... in der GMP-Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter IV.2 genannte Auflagen eingehalten werden, festgestellt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 23.01.2019“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.



IV. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Die geänderte Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. I.2. dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

2 Wasserrecht

- 2.1 Für die Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV zu erstellen, über deren Inhalt das Betriebspersonal mindestens einmal jährlich zu unterweisen ist. Die Betriebsanweisung kann mit Anweisungen aus anderen Rechtsbereichen oder betrieblichen Regelungen kombiniert werden, so lange der erforderliche Inhalt miteinfließt.
- 2.2 Die Anlagendokumentation ist im Betrieb bzw. in entsprechenden Fachabteilungen vorzuhalten (§ 43 AwSV).

3 Katastrophenschutz, Brandschutz

- 3.1 Vor Inbetriebnahme sind die vorhandenen Feuerwehrpläne sowie die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen und fortzuschreiben. Spätestens mit der Inbetriebnahme sind die fortgeschriebenen Pläne an die Feuerwehr zu übergeben; dem Landratsamt Traunstein ist hierüber eine Bestätigung vorzulegen.



- 3.2 Die Art der vor Ort vorhandenen Feuerlöscher ist gemeinsam mit der Werkfeuerwehr zu prüfen und ggf. anzupassen.
- 3.3 Im Umkreis der Emissionsstelle O-G2 sind alle Zündquellen (z.B. Elektroinstallationen) sowie brennbaren, brandfördernden und leicht entzündlichen Gegenstände zu entfernen.

4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

4.1 Die unter Nr. IV.4 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179 genannten Auflagen gelten auch für den Betrieb der geänderten bzw. erweiterten Anlage, soweit durch die nachfolgenden Auflagen keine anderweitigen Anforderungen getroffen werden.

4.2 Ableitung von Abgasen

4.2.1 Die Auflage Nr. 4.2.2 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179 wird wie folgt ergänzt:

Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

	Emissionsrelevanter Vorgang / Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft	Abgasreinigung	Emissionsquelle/ Höhe
A1	Rohstoffandienung Umkristallisation Alpha-Liponsäure ... Reaktion/ Aufbereitung/Umkristallisation Alpha-Liponsäure ...	Organische Stoffe	5.2.5	Kryoanlage ... und Aktivkohlefascher ... und ...	O-G2 34 m
A2	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m

A3	Reaktion /Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A4	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... / Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A5	Rohstoffandienung ..., ... und Befüllung Lagertanks ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I 5.2.5 Kl. II	Bei Bedarf Kryoanlage ..., Kondensator ..., Brüdenfilter ...	O-G1 + O-G2
A6	Reaktion ...	Schwefelwasser- stoff, angegeben als H ₂ S	H ₂ S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m
A7	Reaktion ...	Schwefelwasser- stoff, angegeben als H ₂ S	H ₂ S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... und Kryoanlage ...	O-G2 34 m
A8	Reaktion (Prozess 11) ...	Organische Stoffe	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Alternativ Ableitung zur AGV	
A9	unbehandelte Prozessluft ...	Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G3 34 m O-G1, O-G2
A10	Produktabfüllung ... und ... bzw. Objektabsaugung und Raumentlüftung	Gesamtstaub	5.2.1	Gewebefilter ... und ...	O-G4 33 m
A11	Abfüllung ...	organische Stoffe	5.2.5	über Kryo-Anlage ... oder Wä- scher ... / Wäscherkolonne ... oder unbehandelt	O-G2 + O-G1 + O-G3
A12	Unbehandeltes Ab- gas/Verdrängungsgas aus wässrigen Lösungen/ Sus- pensionen ...	Abgas aus wässrigen Lösungen/ Suspen- sionen	-	unbehandelt	O-G3 O-G2 34 m
A13	Abfüllung ... (Umkristallisa- tion Alpha-Liponsäure)	organische Stoffe	5.2.5	Kryoanlage ... und Aktivkoh- lefässer ... und ...	O-G2 34 m

- 1) Sollte die Abgasleitung zur AGV errichtet werden, können die Abgase aus dem Prozess 11 alternativ der AGV zugeleitet werden. Bei Störungen oder bei Stillständen der AGV sind die Abgase bei Weiterbetrieb der Anlage wie im Antrag beschrieben über die O-G1 abzuleiten.
- 2) Beim Entleeren des ... in den Behälter ... sind die verdrängten Abgase über eine Gaspendelleitung dem Trockner ... zurückzuführen.

Hinweis:

Die in den Auflagen Nr. 4.2.2 und 4.2.3 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179 enthaltenen Regelungen zur freien Entlüftung von Behältern und Aggregaten beim Prozess 11 sowie der Ableitung der Abgase aus dem Tanklager bleiben unberührt.

4.3 Emissionsbegrenzungen



4.3.1 Die Auflage Nr. 4.3.1 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179 wird wie folgt ergänzt:

Im Abgas der u.g. Emissionsquellen dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

	Emissionsrelevanter Vorgang / Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft	Abgasreinigung	Emissionsquelle/Höhe	Grenzwert
A1	Rostoffandienung Umkristallisation Alpha-Liponsäure ... Reaktion/Aufbereitung/ Umkristallisation Alpha-Liponsäure ...	Organische Stoffe	5.2.5	Kryoanlage ... und Aktivkohlefässer ... und ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h
A2	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m	0,5 kg/h 0,1 kg/h
A3	Reaktion /Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Kryoanlage ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h 0,1 kg/h



A4	Reaktion / Aufbereitung ...	Organische Stoffe	5.2.5	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... / Kryoplanlage ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h
A5	Rohstoffandienung ..., ... und Befüllung Lagertank ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I davon 5.2.5 Kl. II	Bei Bedarf Kryoplanlage ..., Kondensator ..., Brüdenfilter ...	O-G1 + O-G2	0,5 kg/h 0,1 kg/h 0,5 kg/h ²⁾
A6	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H ₂ S	H ₂ S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ...	O-G1 38 m	15 g/h ¹⁾
A7	Reaktion ...	Schwefelwasserstoff, angegeben als H ₂ S	H ₂ S nach 5.2.4 Kl. II	Wäscher ... / Wäscherkolonne ... und Kryoplanlage ...	O-G2 34 m	15 g/h ¹⁾
A8	Reaktion (Prozess 11) ...	Organische Stoffe	5.2.5 davon 5.2.5 Kl. I	Alternativ Ableitung zur AGV		
A9	unbehandelte Prozessluft ...	Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G3 34 m O-G1, O-G2	-
A10	Produktabfüllung ... und ... bzw. Objektabsaugung und Raumentlüftung	Gesamtstaub	5.2.1	Gewebefilter ... und ...	O-G4 33 m	20 mg/m ³ , ³⁾
A11	Abfüllung ...	organische Stoffe	5.2.5	über Kryo-Anlage ... oder Wäscher ... / Wäscherkolonne ... oder unbehandelt	O-G2 + O-G1 + O-G3	0,5 kg/h
A12	Unbehandeltes Abgas/Verdrängungsgas aus wässrigen Lösungen/ Suspensionen ...	Abgas aus wässrigen Lösungen/ Suspensionen	-	unbehandelt	O-G3 O-G2 34 m	-
A13	Abfüllung ... (Umkristallisation Alpha-Liponsäure)	organische Stoffe	5.2.5	Kryoplanlage ... und Aktivkohlefässer ... und ...	O-G2 34 m	0,5 kg/h

1) Summengrenzwert über die 2 Emissionsquellen: O-G1 und O-G2

2) Summengrenzwerte über O-G1 und O-G2

3) Die Raumluft der Kabinenluft ist bei der Bestimmung der Massenkonzentration herauszurechnen.

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).



4.4 Anforderungen an den Betrieb

4.4.1 Die Auflage Nr. 4.4.1 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt ergänzt:

Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen (Filter ..., ..., Wäscher ..., Wäscherkolonne ..., Kondensator ... und Kryoanlage ..., Aktivkohlefässer ... und ...) ist die betroffene Produktionslinie bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.

4.4.2 Bei einer relevanten Gewichtszunahme des zweiten Fasses hat ein Fasswechsel zu erfolgen. Dieser darf nicht während eines hierfür emissionsrelevanten Prozessteilschritts (z. B. Zentrifugation, Trocknung) erfolgen. Beim Wechsel sind Abgasventile der angeschlossenen Apparate zu schließen.

4.5 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

4.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs des geänderten Prozesses Alpha-Liponsäure (3. Prozessschritt Umkristallisierung), jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Änderung der Anlage ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquellen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

4.5.2 Bei einem Wechsel der Aktivkohle sowie der Gebindegröße ist über begleitende Emissionsmessungen die Funktionsfähigkeit der Aktivkohle nachzuweisen.

4.6 Kreislaufwirtschaft – Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Die Auflagen unter Nr. 4.11 des Genehmigungsbescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, werden durch die nachfolgenden Auflagen für den Betrieb der geänderten bzw. erweiterten Anlage ersetzt.

4.6.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

4.6.2 Bezeichnung und Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV



Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle des Prozessschrittes 3 des Prozesses 2 sind wie in Anlage 2 zu diesem Bescheid dargestellt zu bezeichnen und einzustufen.

4.6.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z. B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit als möglich zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind grundsätzlich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die grundsätzliche Rangfolge der Maßnahmen nach der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. energetische Verwertung, 5. Beseitigung ist nicht absolut zu sehen, sondern es soll nach KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

4.6.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich derselbe Entsorgungsweg ergibt, dürfen mit Zustimmung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten, derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier Landkreis Traunstein, bzw. Beseitigung über die GSB mbH für Abfälle, die von der kommunalen Beseitigung ausgeschlossen sind.



4.6.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Das Landratsamt Traunstein behält sich Anordnungen gemäß § 51 Abs. 1 KrWG vor.
Anmerkung: Für Erzeuger von Abfällen, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen, wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

4.6.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Der Anlagenbetreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Die Vorgaben der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall sind zu berücksichtigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine GMP-Anlage (Neugenehmigung für die GMP-Anlage samt Tanklager mit Bescheid vom 17.01.2002, Az.: 4.41-824/1-3-A 142).

Mit Bescheid vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wurde der AlzChem Trostberg GmbH die beantragte Änderungsgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der GMP-Anlage hinsichtlich des Prozesses 11 erteilt. Weiterhin wurden aufgrund der beantragten „Bestandsbereinigung“ auch die immissi-



onsschutzrechtlichen Auflagen der früher ergangenen Bescheide durch die im Bescheid A 179 aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Auflagen ersetzt.

Bei der GMP-Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien (u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung).

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar (Lagerung von Cyanamid L500 von max. ... im Behälter ...).

Folgende Änderungen für die GMP-Anlage werden beantragt:

- Änderung des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure“) durch den optionalen Prozessschritt 3 (Umkristallisation)
- Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung

Mitbeantragt wurde die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 20.07.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Der Antrag samt Unterlagen ist am 23.07.2018 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde
zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.12.2018.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung
samt Antragsauslegung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht am 07.01.2019 statt-
gegeben.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfal-
les nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 07.01.2019
festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
besteht. Dies wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 1 am 11.01.19
öffentlich bekannt gemacht.

Mit Stellungnahme vom 10.12.2018, Az.: 4.16-6422.03-170029, wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und
Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Aus-
gangszustandsberichts im Rahmen dieses Genehmigungsantrages nicht erforderlich ist, weil der Antrag-
steller in seinen Antragsunterlagen plausibel darlegt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und Be-
triebsweise der Anlagen nicht zu Einträgen kommen kann, die zu einer relevanten, dauerhaften Grund-
wasser- oder Bodenverschmutzung führen können. Mit Datum vom 07.01.2019 wurde vom Sachgebiet

Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall und Energienutzung übernommen, welches am 18.12.2018 unter dem Az.: 21-8721.24-72334/2018 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom 10.12.2018 handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und hierzu mit Schreiben vom 09.01.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 03.08.2018
2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 02.08.2018, Az.: SG 5.350-B 093/6-42a
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen vom 06.08. und 10.12. und 19.12.2018, Az.: 4.16-6422.03-170029
4. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 07.08.2018, Az.: 4.14-1735.03-180014
5. Landratsamt Traunstein, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 02.08. und 17.12.2018
6. Stadt Trostberg, Stellungnahme samt Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vom 22.08.2018, Az.: 50-A602-03/Bi
7. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 09.08.2018, Az.: M 5A/12327/2018-M-h

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Eignungsfeststellung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die nachträglichen Änderungen des Antrags wurden bei o.g. Stellungnahmen mitberücksichtigt bzw. führten zu keinen Änderungen.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 18.01.2019 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

Mit E-Mail vom 21.01.2019 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.



II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der GMP-Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar.

Bei der beantragten Änderung der GMP-Anlage durch Änderung des Prozesses 2 „Alpha-Liponsäure“ durch den optionalen Prozessschritt 3 (Umkristallisation) inkl. dem Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der GMP-Anlage i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 07.01.2019 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 4.12 (Register 28 der Antragsunterlagen), sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Traunstein vom 11.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

II.2.4 Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 4.13 (Kapitel 29) der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage sowie durch das Sachverständigen-Gutachten der bap e.V. von Herrn Herr Auer vom 07.08.2018, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt sowie durch die Fa. InfraServ Gendorf, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge ge-

gen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

II.4.1 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellung ist § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf das Gutachten der bap, Herrn Auer vom 07.08.2018, verwiesen.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Auflage zum Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Auflagen zum Wasserrecht

Die Auflagen Nrn. 2.1 und 2.2 beruhen auf §§ 43, 44 AwSV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 8 Abs. 2, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. /1.3.1, /1.3.2 und /1.4 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen für das Änderungsvorhaben insgesamt ... €.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG (... €, um 30 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellung nach WHG (... €, auf 75 % ermäßigt)	... €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	... €
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	... €
Auslage für das vom LfU erstellte immissionsschutztechnische Gutachten	... €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	... €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	... €
Auslagen für die Rücksendung der Antragsunterlagen	... €

Gesamt:	<u>... €</u>

Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.



- Eine Ausfertigung an Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordner), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, wird separat mit der Post übersendet.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Änderung und Betrieb der GMP-Anlage berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeshwiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.
- Die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme der bayerischen Anlagenprüforganisation bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind entsprechend zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gruber



Anlage 1 zum Bescheid vom 23.01.2019, Az. 4.41-8240.04-180049

Übersicht der in der GMP-Anlage genehmigten Prozesse samt max. Produktionskapazität

Prozess Nr.	Prozessbezeichnung (Produkt)	Kapazität in t/a (Hauptprodukt)
1	Kreatin-Monohydrat (Basis Essigsäure)	...
2	Alpha-Liponsäure	...
3	Arginin-Alpha-Ketoglutarat	...
4	Kreatin-Monohydrat (Basis Salzsäure)	...
5	Umkristallisieren von D,L-Methionin	...
6	Di-cyclopentyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9415)	...
7	Di-isobutyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9422)	...
8	Isobutyl-isopropyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9405)	...
9	Di-isopropyl-dimethoxysilan (Dynasytan 9421)	...
10	4-Brombenzoesäuremethylester	...
11	Natriumsarkosinat	...
12	Sitofex (Forchlorfenuron, CPPU)	...
14	Phenylguanidincarbonbat	...
15	TDI-Uron	...
16	4-ABADIN (4-ABA)	...
17	4-ABADIN (4-ABA; Methanolverfahren)	...



Zusammenstellung der beim 3. Prozessschritt des Prozesses 2 in der GMP-Anlage anfallenden Abfälle

Prozess Nr.	Prozess	Abfall-Nr.	interne Bezeichnungen für die Genehmigung (teilweise aktualisiert / ergänzt)	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Verbleib
2	Alpha-Liponsäure; 3. Prozessschritt „Umkristallisation“	A2.10	Lösemittelhaltige Mutterlauge der Alpha-Liponsäure Umkristallisation (inkl. Trocknerkondensat)	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	AGV oder zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.11	Wässrige Phase aus Umkristallisation (inkl. Reinigungswasser)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge	ZABA oder zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.12	Ölige Phase aus Umkristallisation	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.13	Rückstand Filterhilfsmittel aus Umkristallisation; Filterhilfsmittel (...) beladen mit Lösungsmittel nicht halogeniert	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.14	Nicht spezifikationsgerechtes Produkt/Fehlchargen	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.15	Rückstände aus Staubabsaugung	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.16	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.17	Leergebinde (ungereinigt)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB, NCG)
		A2.18	Probengefäße, restenleert	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A2.19	Beladene Aktivkohle Beladen mit Lösungsmittel (nicht halogeniert)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Rücknahme durch Hersteller

Anlage 3 zum Bescheid vom 23.01.2019, Az. 4.41-8240.04-180049

Unterlagen zur Genehmigung

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage vom 20.07.2018 mit Antragsunterlagen Stand 17.07.2018, hier eingegangen am 23.07.2018, mit Ergänzungen mit Schreiben vom 15.10, 10.12. und 13.12.2018
2. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 17.07.2018
3. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere:
 - Abfälle, Stand 12.12.2018 (Nr. 3.5.2, Register 15)
 - Stoffliste, Stand 17.07.2018 (Register 17)
 - Apparatelite, Stand 17.07.2018 (Register 18)
 - Werkslageplan mit Anlagenabgrenzung, Zeichnungsnr. 02/8122 vom 26.04.2018 (Register 19)
 - Verfahrensfließbild, Zeichnungsnr. 02-525.01-C74924-X, vom 23.04.2018 (Register 20)
 - Aufstellungsplan 3. Produktionsebene: Zeichnungsnr. 02-525.01-C75407-0, vom 27.04.2018 (Register 21)
 - Funktionseinheiten nach AwSV vom 16.07.2018 mitsamt Detailblätter (Register 22)
 - Gutachterliche Stellungnahme zum Betrieb der Abfüllanlage ... bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der bap e.V. vom 07.08.2018 (Register 22)
 - Schalltechnische Betrachtung, Bericht-Nr. ..., vom 26.04.2018 (Register 23)
 - Aussagen zur Anlagensicherheit bzw. Störfallrelevanz, Stand 27.04.2018 (Register 24)
 - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 17.07.2018 (Register 28)
 - Angaben zur Ergänzung der Vorprüfung auf AZB-Pflichtigkeit, Stand 17.07.2018 (Register 29)
 - Stellungnahme zum Brandschutz vom 30.04.2018 (Register 30)
4. Sachverständigengutachten der Fa. InfraServ Gendorf zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zum Belang „Anlagensicherheit/sonstige Gefahren“ vom 10.12.2018

